



Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Häselgehr

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005 idgF zum 28. April 2025

Amtssigniert. SID2025041260893
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen. Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen. Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2025/70813/001	Gemeindegutsagrargemeinschaft Häselgehr		2742/1	0,3 ha	2/10	15.04.2025
Auflagen: 1 Zur Sicherung der Wiederbewaldung und als Schutzmaßnahme sind auf der Nutzungsfläche mindestens 1 m hohe Stöcke zu belassen. 2 Als erforderliche Begleitmaßnahme im Rahmen der Aufforstung ist vorzusehen: Drei Jahre Schlagruhe zur Vermeidung von Rüsselkäferbefall an der Verjüngung. 3 Bei der Nutzung darf kein Ganzbaumverfahren angewendet werden, da zumindest ein Teil des Astmaterials im Wald verbleiben muss. Die Stämme sind bei einem Zopfdurchmesser von ca. 8 cm abzuschneiden (abzuzopfen), die Wipfelstücke sind zu zerkleinern und am Nutzungsort zu belassen. Zudem hat eine Grobastung am Schlagort zu erfolgen sodass starke Grünäste am Schlagort verbleiben.						
F2025/70813/002	Gemeindegutsagrargemeinschaft Häselgehr		2742/1	0,3 ha	0/10	15.04.2025
Auflagen:						

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Häselgehr

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005 idgF
zum 28. April 2025

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Rensen und Wasserläufe entstehen.
Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.
Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
1	Zur Sicherung der Wiederbewaldung und als Schutzmaßnahme sind auf der Nutzungsfläche mindestens 1 m hohe Stöcke zu belassen.					
2	Bei der Nutzung darf kein Ganzbaumverfahren angewendet werden, da zumindest ein Teil des Astmaterials im Wald verbleiben muss. Die Stämme sind bei einem Zopfdurchmesser von ca. 8 cm abzuschneiden (abzuzopfen), die Wipfelstücke sind zu zerkleinern und am Nutzungsort zu belassen. Zudem hat eine Grobastung am Schlagort zu erfolgen sodass starke Grünäste am Schlagort verbleiben.					
3	Als erforderliche Begleitmaßnahme im Rahmen der Aufforstung ist vorzusehen: Drei Jahre Schlagruhe zur Vermeidung von Rüsselkäferbefall an der Verjüngung.					

*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende:
Dominik Bilgeri MSc



angeschlagen am 29.04.2025
abgenommen am 14.05.2025